

# **Vereinsatzung des Kraftsportclubs "Germania 07" Hösbach e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister**

1. Der Verein führt den Namen Kraftsportclub "Germania 07" Hösbach e. V. . Der Verein ist im Vereinsregister Aschaffenburg unter der Nummer 96 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hösbach.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Ringen und andere Kraftsportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Hösbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für

den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern;
- b) Mitgliedern;
- c) Jugendlichen (Jugendabteilung).

2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verwendung der Aufnahmeformulare zu stellen.

2. Der Aufnahmeantrag ist von zwei Mitgliedern zu befürworten.

3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung eines Antrags zu begründen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Vereinsmitglieder (mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können bei Volljährigkeit gewählt werden.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

- a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird;
- b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- c) die Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß zu entrichten.

## **§ 9 Beiträge, Umlagen**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen nur zum Jahresende möglich. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11 Ausschluss**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft. Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins;
- c) unehrenhaftes Verhalten;
- d) Nichtzahlung des Beitrages oder Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einfachem Brief mitgeteilt.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Vereinsausschuss;
- c) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl oder per Handzeichen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen und sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Zu Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 1.000,00 Euro sind zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

### **§ 15 Geschäftsordnung des Vorstands**

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
4. Über wichtige Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 16 Vereinsausschuss**

1. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch den Vereinsausschuss beraten und unterstützt. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen.
2. Der Vereinsausschuss kann:
  - a) selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen;
  - b) jederzeit die Einberufung einer Mitglieder- oder einer anderen Versammlung beschließen;
  - c) über die Aufnahme von Krediten entscheiden.

3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind:

- a) der Vorstand;
- b) sonstige Funktionsträger des Vereins (insbesondere Geschäftsführer, Kassier, Technischer Leiter, Jugendleiter, Zeugwart, Protokollführer, Werbereferent, Abteilungsleiter, Pressewart, Beisitzer, Kassenrevisoren), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden;
- c) die Kampfleiter (Schiedsrichter) des Vereins.

4. Der Vereinsausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

5. Aus den Reihen des Vereinsausschusses können Unterausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Sportausschuss
- Finanzausschuss
- Vergnügungsausschuss.

In jedem der Unterausschüsse soll ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

### **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ein. Sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

2. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in den Hösbacher Nachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat die selben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen oder wenn dies vom Vereinsausschuss beschlossen wird.

### **§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstands;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenrevisoren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- f) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen;
- g) Satzungsänderungen;
- h) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 19 Kassenrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und mit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vereinsvermögen. § 3 Absatz 6 ist dabei zu beachten.

### **§ 21 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. März 1984 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 25. Januar 1955 ab.

Die Änderung der §§ 2 - 4 wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. März 1998 beschlossen.

Die Änderung der §§ 5 - 22 (vorher §§ 5 - 25) wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2004 beschlossen.

Die Änderung der §§ 3, 4 und 20 wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2011 beschlossen.